

## Landkreis Ravensburg

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. 876) hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 13.10.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 30.10.1975 beschlossen:

#### § 1

In § 1 wird die Überschrift:

„Form der öffentlichen Bekanntmachung“

durch

„Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet“

ersetzt.

#### § 2

In § 1 wird in Abs. 1 der Satz:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Ravensburg erfolgen unbeschadet spezieller gesetzlicher Regelungen durch Veröffentlichung des Wortlautes unter „Amtliche Bekanntmachungen“ im Anzeigenteil der Schwäbischen Zeitung – Ausgabe Ravensburg, Bad Waldsee, Saulgau, Wangen und Leutkirch.“

durch den Satz

„Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises [www.landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de) unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen. Vollständige Satzungen sind unter [www.landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de) unter der Rubrik Satzungen und Verordnungen einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.“

ersetzt.

### § 3

In § 1 wird in Abs. 2 der Satz:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ausgabetag der in Abs. 1 bestimmten Tageszeitungen, bei verschiedenen Ausgabetafen mit dem letzten dieser Tage, vollzogen.“

durch den Satz

„Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Bürgerbüro während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.“

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt  
Ravensburg, den 13.10.2016

(Harald Sievers)  
Landrat